

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heinrichswalde

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.06.2025 nachstehende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heinrichswalde erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

1. Der § 3a wird neu gefasst:

Wertgrenzen

Für die Vergabe von Bauleistungen sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung – VgV ermittelt. In allen anderen Fällen der Wertgrenzenermittlung handelt es sich um Bruttobeträge.

2. Der § 5 Abs. 2 wird neu gefasst:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bis 10.000,- € netto bei Bauleistungen, bis 5.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € netto der Leistungsrate als Jahresleistung pro Fall.

2. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Internetadresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de> durch <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/heinrichswalde/bekanntmachungen/> ersetzt.
3. Im § 7 Abs. 1 wird als zusätzlicher neuer Satz 5 eingefügt: Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/heinrichswalde/bauleitplanung/> und <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> einsehbar. Im Satz 6 wird nach „Textfassungen der Satzungen“ eingefügt „und Flächennutzungspläne“.
4. Im § 7 Abs. 2 wird als Satz 5 und 6 angefügt: Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/heinrichswalde/bekanntmachungen/> vorzunehmen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
5. Im § 7 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt nach dem Wort Verzeichnissen: , soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt,
6. Im § 7 Abs. 3 werden als Satz 4 und 5 angefügt: Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/heinrichswalde/bekanntmachungen/> im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.
6. Im § 7 Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt: Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

7. Der § 7 wird um nachfolgenden Abs. 7 erweitert: Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/heinrichswalde/bekanntmachungen/gemeindevertretersitzungen/> einzusehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heinrichswalde tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heinrichswalde, den 27.06.2025

gez. Manja Laumann
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Heinrichswalde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.